

9.2.3.

Aufklärung der Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen

Für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und das Finden der geeigneten Maßnahmen, aber auch um die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung zu fördern, ist es notwendig, seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse aufzuklären. Dabei kommt es darauf an, diese Erziehungsverhältnisse nicht „an sich“ zu erforschen, sondern festzustellen, ob sie einen Einfluß auf die verantwortungslose *Entscheidung* zur Straftat und damit u. U. auf den Grad der Schuld gehabt haben. Erziehungsverhältnisse in den verschiedenen Lebensbereichen des Jugendlichen wirken auf den Grad seiner Schuld und Verantwortlichkeit nur vermittelt und in aller Regel nur in begrenztem Umfang ein. Einen schuld mindernden Einfluß können im konkreten Fall Familien- und andere Erziehungsverhältnisse dann haben, wenn

- eine besondere Tatsituation unmittelbar durch negatives Verhalten von Erziehungsträgern provoziert wurde (ohne bereits selbst schon ein strafbares Handeln darzustellen),
- Erziehungspflichten im Sinne des § 142 StGB verletzt wurden,
- Anstiftung eines Jugendlichen zur Begehung einer Straftat vorliegt (§ 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB),
- ein Jugendlicher zur Asozialität (§ 145 StGB) oder zum Alkoholmißbrauch (§ 147 StGB) verleitet wurde,
- Asozialität oder Alkoholmißbrauch der Eltern vorliegt*⁸
und es dem Jugendlichen auf Grund seiner individuellen Persönlichkeitsentwicklung im konkreten Fall erheblich erschwert war, sich diesen Einflüssen zu widersetzen.

Von großer und wachsender Bedeutung ist die Aufklärung der konkreten Erziehungsverhältnisse in Familie, Schule und Betrieb für die Ausgestaltung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — insbesondere derjenigen ohne Freiheitsentzug — und ihre Verwirklichung, weil

es hier darauf ankommt, die Erziehungsträger aktiv in den Prozeß der Verwirklichung einzubeziehen.

9.3.

Informationsquellen zur Feststellung der Persönlichkeit des Jugendlichen, seiner Schuldfähigkeit und seiner Erziehungsverhältnisse

Im Strafverfahren gegen Jugendliche stehen vielfältige Informationsquellen zur Verfügung, die jeweils aus bestimmter Sicht zur Klärung der entwicklungsbedingten Besonderheiten, der Schuldfähigkeit sowie der Familien- und sonstige Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen beitragen können. Dazu gehören: die Vernehmung des Beschuldigten, das Anhören der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, die Auskunft der Organe der Jugendhilfe, des Betriebes, der Schule, der gesellschaftlichen Organisationen und der staatlichen Organe.

Der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte

Von dem jugendlichen Beschuldigten bzw. Angeklagten wird es — über die Vernehmung zur Sache hinaus — vor allem wichtig sein, zu erfahren, wie er zu seinem Verhalten in den verschiedenen Lebensbereichen steht, wie er es beurteilt und welche inneren Beweggründe ihn zu dem jeweiligen positiven oder negativen Verhalten veranlassen. Dabei sind vor allem solche Aspekte von Bedeutung wie

- gesellschaftliche Aktivität oder Inaktivität
- Verhältnis zum Lernen, zur Schule, zu den Lehrern, zum Beruf, zu den Lehrausbildern

sehen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. 10.1972", Neue Justiz, 1972/22, Beilage 4 und „Zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. 2. 1973", Neue Justiz, 1973/6, Beilage 2.

⁸ Vgl. R. Müller/L. Reuter/H. Williamowski, „Wirksamere Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche", Neue Justiz, 1975/8, S. 226.